

Satzung

Des Obst – und Gartenbauvereins Wiesbaden - Kloppenheim

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Obst- und Gartenbauverein Wiesbaden-Kloppenheim“
Er wurde 1930 von den ehemaligen Mitgliedern des 13. Landwirtschaftlichen
Bezirksvereins gegründet und hat seinen Sitz in Wiesbaden-Kloppenheim.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein will den Obst – und Gartenbau und den damit verbundenen
Heimatgedanken fördern durch:

- 1.) Beratung und Belehrung seiner Mitglieder in :
Vorträgen, Kursen, Lehrfahrten, Gemarkungsrundgängen u. Ä.
- 2.) Förderung:
 - a) Pflege und Verwertung von Obst.
 - b) des Integrierten Pflanzenschutzes,
 - c) des Vogel- und Bienenschutzes.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied kann jeder Obst- und Gartenfreund werden.
Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf vordrucktem Formular bei einem
Vorstandsmitglied. Über die Aufnahme wird in der nächsten Vorstandssitzung
entschieden.
- 2.) Die Mitgliedschaft endet :
 - a) durch Tod
 - b) freiwilligen Austritt. Der Austritt aus dem Verein erfolgt zum Jahresende und
muss spätestens 2 Monate vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
 - c) Ausschluss: Bei vereinsschädigendem Verhalten, insbesondere bei Nicht-
Beachtung der Vereinssatzung und Beschlüssen sowie bei unehrenhaftem
Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, kann der Ausschluss erfolgen.
Der Ausschluss wird vom Vorstand vollzogen und dem Mitglied schriftlich unter
Angabe der Gründe bekanntgegeben. Das Ausschlussverfahren darf erst dann

eingeleitet werden, wenn der Vorstand das Mitglied zur Erfüllung seiner Pflichten vergeblich aufgefordert hat. Gegen diesen Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit.

d) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und auch keinen Anspruch auf Rückzahlung der bisher gezahlten Vereinsbeiträge.

- 3.) Rechte der Mitglieder: Die Mitglieder haben das Recht alle Einrichtungen des Vereins nach den hierfür bestehenden Ordnungen zu benutzen, an den Versammlungen, Beratungen, Kursen, usw. teilzunehmen, Anträge und Vorschläge zu unterbreiten und von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen.
- 4.) Pflichten der Mitglieder: Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung, die Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse zu beachten, satzungsgemäße Grundsätze zu fördern und übernommene Ämter gewissenhaft auszuführen.

§ 4 Beitrag

Die Höhe des Vereinsbeitrages wird durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt und richtet sich nach dem Geschäftsbedürfnissen des Vereins. Ehrenmitglieder können von der Beitragszahlung befreit werden. Der festgesetzte Jahresbeitrag wird vom Kassierer, seinem Beauftragtem oder durch Abbuchung eingezogen.

§ 5 Leitung des Vereins

- 1.) Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Er ist Repräsentations- und Ausführungsorgan des OGV und ist der HV rechenschaftspflichtig.
- 2.) Er setzt sich zusammen aus:
 - 1.Vorsitzender, 2.Vorsitzender, 1.Kassierer, 1.Zeugwart,
 - 1.Schriftführer, 1.Beisitzer 2.BeisitzerBei Bedarf können weitere Zeugwarte und Beisitzer gewählt werden. Jedes Mitglied kann nur ein Amt innerhalb des Vorstandes bekleiden. Der Schriftführer kann auch von einem anderen Mitglied des Vorstandes übernommen werden. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1.Vorsitzende, der 2.Vorsitzende, der 1.Kassierer, der 1.Zeugwart und der Schriftführer. Der Verein wird nach außen und innen vom 1. Vorsitzenden vertreten. Bei seiner Verhinderung tritt der 2. Vorsitzende an seine Stelle.

- 3.) Der Vorstand wird durch die Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Vorzeitig ausscheidende Mitglieder können in einer Hauptversammlung durch Ergänzungswahl ersetzt werden. Die Vereinssatzung sowie die Versammlungsbeschlüsse sind für die Tätigkeit des Vorstandes bindend. Er verwaltet das Vereinsvermögen nach wirtschaftlichen Grundsätzen. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich, nachgewiesene Ausgaben werden ersetzt.
- 4.) Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Eine Vorstandssitzung muss außerdem stattfinden, wenn es die Hälfte des Vorstandes verlangt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 6 Jahreshauptversammlung

- 1.) Die Jahreshauptversammlung als oberstes Organ des Vereins wird einmal im Jahr einberufen.
Der Vorstand muss mindestens eine Woche vorher schriftlich und auch per email mit Angabe der Tagesordnung zu der Sitzung einladen.
In der HV ist jedes Mitglied entsprechend dem § 3 Abs.3 Rede, Antrags- und Stimm-berechtigt.
Die HV regelt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese Aufgaben nicht dem Vorstand obliegen.
Ihre besonderen Befugnisse sind:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten HV
 - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - I.) Bericht des Vorsitzenden.
 - II.) Bericht des Schriftführers
 - III.) Bericht des Kassenwartes
 - IV.) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl bzw. Ergänzungswahl der Vorstandsmitglieder gem. § 5
 - e) Wahl des Kassenprüfers
 - f) Festsetzung der Vereinsbeiträge
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Entscheidungen gemäß § 3 Abs. 2 Buchstabe c.
- 2.) Eine ordnungsgemäß geladene HV ist jederzeit beschlussfähig.
Anträge zur HV müssen mindestens 3 Tage vorher schriftlich beim 1.Vorsitzenden eingereicht werden.
- 3.) Die HV wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.

- 4.) Einberufung einer außerordentlichen HV:
 - a) Eine außerordentliche HV kann auf schriftliches Verlangen von mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder mit Angabe der Gründe einberufen werden.
 - b) Bei Bedarf kann der Vorstand eine außerordentliche HV einberufen
- 5.) In beiden Versammlungen werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt

§ 7 Ehrungen

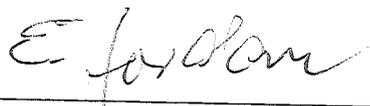
- 1.) Die Mitglieder werden nach 25- und 40-jähriger Mitgliedschaft mit einer Urkunde des Vereins ausgezeichnet.
- 2.) Ehrenmitglied wird, wer 40 Jahre Vereinsmitglied ist. Ehrenmitglieder können vom Vorstand für besondere Verdienste, die dem Verein erbracht wurden, ernannt werden.

§ 8 Auflösung des Vereines

- a) Für die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden erforderlich. Die Auflösung ist schriftlich von mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder oder einstimmigen Beschluss vom Vorstand zu beantragen.
- b) Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt die auflösende Versammlung.
- c) Der gesamte Vorstand löst gemeinsam vertretungsberechtigt die Liquidation aus.

Die Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 29.11.2021 genehmigt.

1. Vorsitzender
xxx



2. Vorsitzender
Eberhard Jordan